Kriterien bei einer Studienverlängerung

Eine Studienverlängerung kann gewährt werden, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

Gründe für Studienverlängerung an der HMDK:

- Krankheit bzw. medizinisch indizierte Situation: wenn ein/e Studierende/r über einen gewissen Zeitraum nicht vollumfänglich studierfähig war, kann das Studium verlängert werden.
- Kindererziehung
- Berufstätigkeit
- Eingeschränkte Studierfähigkeit wegen Störungen im Vertrauenverhältnis zu einer Lehrkraft (sowohl in Haupt- als auch in Nebenfächern)
- Hochschulbedingte Lehrerwechsel
- Nicht ausreichende Kompatibilität bei Auslandssemestern, d.h. wenn beispielsweise bei einem Erasmus-Aufenthalt nicht alle Fächer des Studienplans der HMDK belegt werden konnten
- Hochschulwechsel zu einem späten Zeitpunkt (d.h. in der Regel bis zu zwei Semester vor der Abschlussprüfung)
- Doppelstudium (wenn Sie an zwei verschiedenen Hochschulen parallel studieren wollen, brauchen Sie dafür eine Genehmigung von beiden Hochschulen)
- Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung (AStA, weitere Gremien länger als ein Jahr, mehrere Semester Tätigkeit als Tutor/in)
- Eingeschränkte Studierfähigkeit für einen längeren Zeitraum wegen besonderer familiärer Situation
- Eingeschränkte Studierfähigkeit für einen längeren Zeitraum wegen besonderer wirtschaftlicher Situation
- Eingeschränkte Studierfähigkeit für einen längeren Zeitraum wegen anderweitiger Belastungen

Dem Antrag auf Studienverlängerung ist ein Nachweis (Kopie eines Attests, einer sonstigen Bescheinigung o.ä.) beizufügen. Sollte keine Bescheinigung vorgelegt werden können, können die Gründe auch in einem persönlichen Gespräch dargelegt werden. Anträge und Nachweise sind im E-Portal einzureichen.

Sollte der Verlängerungsgrund in der obigen Liste nicht aufgeführt sein, stellen Sie Ihr Anliegen bitte der/dem zuständigen Prorektor/in in der Sprechstunde vor.

Eine Studienverlängerung sollte vor Semesterbeginn gestellt werden. Sollte der Verlängerungsgrund später eintreten, sprechen Sie bitte mit der/dem zuständigen Prorektor/in über die Möglichkeit einer späteren Studienverlängerung.

mh/29.1.2017